

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

**Hessisches Sozialministerium
Herrn Ministerialdirigent
Bertram Hörauf**

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

19. Januar 2016
Az. 7.1.3.4. / Kl-Hes

Evaluierung ablaufender Verordnungen

hier: Hessische Bedarfsgewerbeverordnung
Ihr Schreiben vom 8. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Hörauf,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu der oben angegebenen Evaluierung abgeben zu können.

A. Allgemeines

Das von Ihnen angegebene Urteil des BVerwG vom 26. November 2014 zur Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung stärkt den Sonntagsschutz und ist sehr zu begrüßen. Das BVerwG hat unter Bezugnahme auf die Entscheidung des BVerfG vom 1.12.2009 - 1 BvR 2857/07 (BVerfGE 125, 39 ff.) die besondere Bedeutung der Sonn- und Feiertagsruhe noch einmal ausführlich hervorgehoben.

Die Kernaussagen dieser höchstrichterlichen Entscheidungen des BVerfG und des BVerwG lauten: Das Grundrecht aus Artikel 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG in seiner Bedeutung als Schutzverpflichtung des Gesetzgebers wird durch den objektiv rechtlichen Schutzauftrag für den Sonn- und Feiertagsschutz aus Artikel 139 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG konkretisiert. Der Sonn- und Feiertagsschutz dient der Erhebung der Seele und gewährt gleichzeitig Schutz vor einer weitgehenden Ökonomisierung des Menschen. Die Sonn- und Feiertagsgarantie fördert und schützt aber nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Nach dem Bundesverfassungsgericht dient die Arbeitsruhe darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit. Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient außerdem dem Schutz von Ehe und Familie. Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich nach der Rechtsprechung so effektiver wahrnehmen. Der zeitliche Gleichklang einer für alle Bereiche regelmäßigen Arbeitsruhe ist ein grundlegendes Element für die Wahrnehmung der verschiedenen Formen sozialen Lebens. Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann außerdem ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökumenischen Nutzendenken eine Grenze zieht und den Menschen um seiner selbst willen dient.

Als Grundsatz hat das BVerfG auch in anderen Entscheidungen hervorgehoben:

„Artikel 139 WRV enthält einen Schutzauftrag an den Gesetzgeber, der für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen unter anderem ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zu statuieren hat (vgl. BVerfGE 87, 363 ff. 393; 111, 10 ff., 53). Grundsätzlich hat die typische werktägliche Geschäftigkeit an Sonn- und Feiertagen zu ruhen (vgl. BVerfGE 125, 39 ff., 85). Der verfassungsrechtlich garantierte Sonn- und Feiertagsschutz ist nur begrenzt einschränkbar. Ausnahmen von der Sonn- und Feiertagsruhe sind zur Wahrung höherer oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich; in jedem Fall muss der ausgestaltende Gesetzgeber aber ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes wahren (vgl. BVerfGE 111, 10 ff., 50).“ (BVerfGE 125, 39 ff., 85)

B. Ermächtigungsgrundlage

Aus den zuvor angeführten Gründen wird im ArbZG genau festgelegt, in welchen Fällen Ausnahmen von dem Sonntagsschutz zugelassen werden können. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 2 S. 1 ArbZG können Landesregierungen über die Ausnahme in § 10 ArbZG hinaus durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen von dem Verbot einer Beschäftigung von Arbeitnehmern/innen an Sonn- und Feiertagen zulassen. Voraussetzung ist, dass dies zur Vermeidung erheblicher Schäden unter Berücksichtigung des Schutzes der Arbeitnehmer und der Sonn- und Feiertagsruhe nur für diejenigen Betriebe erlaubt wird, in denen eine solche Beschäftigung zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Bei der Subsumtion unter die Voraussetzungen des ArbZG halten wir die Streichung bzw. Einschränkung folgender Bereiche in der BedGewV für angezeigt:

Getränkeindustrie und -großhandel im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 BedGewV; Roh- und Speisefabriken und -großhandel im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 5 BedGewV

Nach der Entscheidung des BVerfG ist die Produktion in diesen Bereichen nur dann auch an Sonn- und Feiertagen zur Deckung täglicher Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich, wenn die Kapazitäten der Hersteller nicht ausreichen, um ohne eine Produktion rund um die Woche auch in Spitzenzeiten der Nachfrage, also insbesondere im Sommer bei länger anhaltenden Hitzeperioden, einen dann gegebenen erhöhten Bedarf täglich decken zu können. Da hier bisher tatsächliche Feststellungen fehlen, hat das BVerfG insoweit die Sache zur weiteren Klärung des Sachverhalts an den Verwaltungsgerichtshof zurückgewiesen. Aus unserer Sicht ist es wegen der besonderen Bedeutung des Sonntagsschutzes und der Statuierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses angezeigt, diese Bereiche aus der BedGewV zu streichen, bis eine eindeutige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist. Wenn bis dahin durch ungewöhnliche Wetterverhältnisse Engpässe bei der Versorgung der Bevölkerung auftreten, dann kann dem dadurch bedingten erforderlichen Bedarf zur Belieferung mit der Ausnahmegenehmigung des § 15 Abs. 2 ArbZG Rechnung getragen werden.

